

2455 059

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 38/77

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 26. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) ergeben.

Die Klägerin wurde in Polen als Jüdin verfolgt. Sie war von April 1940 bis September 1944 im Ghetto Lodz und anschließend bis 14. April 1945 in Konzentrationslagern inhaftiert. Für den Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens ließ sie sich durch gerichtlichen Vergleich vom 17. August 1960 mit 12.000 DM abfinden. Gestützt auf das BBG-Schlußgesetz kocht sie diesen Vergleich im November 1965 an und verlangte eine erneute Entscheidung. Die Behörde lehnte ab; Klage und Berufung blieben erfolglos.

- 3 -

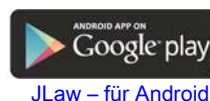
Der Berufungsrichter verneint ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG, Art. IV Nr. 1 Abs. 1a Nr. 2 BEG-Schluss: Die Klägerin sei nicht mindestens ein Jahr in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen und das Ghetto Lodz in der Anlage zur 6. DV-BEG nicht aufgeführt. Der Anspruch auf Rente für Gesundheitsschaden sei in vollem Umfange abgelehnt worden; die Vergleichssumme von 12.000 RM enthalte auch Rentenleistungen für die Zeit seit 1. November 1953.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit den Grundsätzen in BGH RnW 1971, 449 und 1972, 231 Nr. 27 überein. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Der Einwand der Beschwerde, das beklagte Land habe die Beweislast dafür, daß die Vergleichssumme auch Rentenbeträge enthalte, ist unbegründet. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß dies der Fall ist. Soweit es sich darum handelt, welche Einzelansprüche auf welche Weise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch Vergleich geregelt worden sind, ist die Auslegung
des Vertrages Sache des Tatrichters (BGH Rnw 1972, 231
Nr. 27).

Mai

Henkel